

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Bahar Haghanipour (GRÜNE)

vom 13. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Februar 2026)

zum Thema:

Frauen im Parlament weiter unterrepräsentiert – Wie steht es um das Gutachten zum Paritätsgesetz?

und **Antwort** vom 2. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. März 2026)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Dr. Bahar Haghanipour (GRÜNE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25 221

vom 13. Februar 2026

über Frauen im Parlament weiter unterrepräsentiert – Wie steht es um das Gutachten zum Paritätsgesetz?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten: In einer Pressemitteilung vom 23. Juni 2025 erklärte die Senatorin für Gleichstellung, dass die Möglichkeit eines Paritätsgesetzes derzeit mit einem Gutachten geprüft werde.

1. Wann wurde das Gutachten in Auftrag gegeben?

Zu 1.: Die Vergabe des Rechtsgutachtens erfolgte im März/April 2025 unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorschriften. Das Vergabeverfahren endete mit Vertragsschluss am 22. Mai 2025.

2. Welche Stelle erstellt das Gutachten?

Zu 2.: Das Gutachten wurde von Prof. Dr. Frauke Brosius-Gersdorf, LL.M. und Prof. Dr. Hubertus Gersdorf erstellt.

3. Welche konkrete Fragestellungen umfasst das Gutachten?

Zu 3.: Siehe Anlage.

4. Die Abgabe des Gutachtens wurde zuletzt für Dezember 2025 geplant. Ist das Gutachten im Dezember 2025 abgegeben worden?

Zu 4.: Das Gutachten wurde im Dezember 2025 abgegeben.

4.1 Wenn ja, welche politischen Schlüsse zieht der Senat aus dem Gutachten? Wenn nein, wann ist mit der Abgabe des Gutachtens zu rechnen?

Zu 4.1.: Nach Einschätzung des Senats von Berlin liegt mit dem Gutachten eine wichtige Grundlage für weitere Überlegungen zu einem Paritätsgesetz vor. Es enthält zahlreiche Aspekte, die für die Erarbeitung eines Gesetzes zu berücksichtigen sind.

5. Verfolgt der Senat weiterhin das Ziel, das Gutachten dem Parlament im März 2026 vorzulegen? Wenn nein, warum nicht?

Zu 5.: Das Gutachten wurde dem Hauptausschuss am 14. Januar 2026 zur Kenntnis übersandt (Drs. 2114B). Zudem wurde der Berichtsauftrag des Hauptausschusses vom 19. Februar 2025 durch die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung erfüllt, indem in der Sitzung des Hauptausschusses vom 18. Februar 2026 entsprechend über den Inhalt des Rechtsgutachtens berichtet wurde (Drs. 2114C).

Berlin, den 02. März 2026

In Vertretung

Micha Klapp

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Fragenkatalog

Rechtsgutachten zu den verfassungsrechtskonformen Möglichkeiten eines Paritätsgesetzes für Berlin

Leitfrage 1

Welche konkrete Regelung für eine paritätische Aufstellung von Landes- und Bezirkslisten im Berliner Wahlgesetz wäre denkbar, die trotz Eingriffes in Art. 21, 38 GG unter Rückgriff auf das Gleichberechtigungsgebot gemäß Art. 3 Abs. 2 GG, Art. 10 Abs. 3 VvB gerechtfertigt werden kann? Falls eine Verankerung einer paritätischen Regelung verfassungsrechtlich nicht möglich ist, könnte eine Änderung der Berliner Verfassung die Einführung eines Berliner Paritätsgesetz ermöglichen und würde dies ausreichen, dieses verfassungskonform verabschieden zu können?

Insbesondere sind hier die folgenden möglichen Modelle zu berücksichtigen:

(1) Paritätische Liste mit Reißverschlussverfahren

a) Wäre die Einführung einer paritätischen Aufstellung von Landes- und Bezirkslisten („Reißverschlussverfahren“) unter Berücksichtigung der Berliner Verfassung oder auch aktueller bundesverfassungsgerichtlicher Rechtsprechung zum Wahlrecht anders zu bewerten als in Brandenburg und Thüringen? Inwiefern könnte dieses Modell Personen ohne Geschlechtseintrag / mit dem Geschlechtseintrag „divers“ so berücksichtigen, dass diese nicht diskriminiert werden?

b) Unter der Berücksichtigung der Besonderheit der Berliner Bezirkslisten: Welche Auswirkungen hätte die Aufstellung von paritätischen Bezirkslisten im Vergleich zu paritätischen Landeslisten voraussichtlich auf den Anteil von Frauen im Abgeordnetenhaus?

(2) Zweitstimmendeckungsverfahren und paritätsabhängige Mandatzuteilung

Wäre eine Regelung im Berliner Landeswahlgesetz und ggf. der Berliner Verfassung zulässig, die ein „Zweitstimmendeckungsverfahren“ [vgl. § 6 Abs. 1 BWahlG] einführt und hierbei eine paritätsabhängige Mandatzuteilung vorsieht, also eine paritätische Zuteilung der hauptstimmengedeckten Direkt- und Listenmandate, ohne den Parteien im Vorhinein eine paritätische Aufstellung ihrer Direktmandate/Liste vorzuschreiben [vgl. Modell von Ferner/Laskowski, Gemeinsame Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf BT-Drs. 20/5370, Ergänzungsvorschlag: Hauptstimmen- und paritätsabhängige Mandatzuteilung, 30.1.2023]?

(3) Paritätischer Ausgleich über Landes-/Bezirksliste

Wären Regelungen zulässig, nach denen bei der Zuteilung der (nach Zuteilung der Direktmandate verbleibenden) Listenmandate sowie beim Nachrücken zuerst diejenigen Kandidierenden zum Zuge kommen, die dem in der jeweiligen Fraktion unterrepräsentierten Geschlecht (m/w) angehören? Inwiefern könnte dieses Modell Personen ohne Geschlechtseintrag / mit dem Geschlechtseintrag „divers“ so berücksichtigen, dass diese nicht diskriminiert werden?

(4) Modell der geschlechtergetrennten Listen

a) Wäre es verfassungsrechtlich zulässig vorzuschreiben, dass die Bewerberinnen und Bewerber der Parteien jeweils in nach Geschlecht getrennten Listen (m/w/d) aufgeführt werden, wobei die Wählenden weiterhin eine einzige Listenstimme für eine dieser Listen abgeben? Die Listen derselben Partei wären dabei verbunden, es gäbe aber eine Unterverteilung der von der Partei errungenen Mandate auf die Geschlechterlisten.

b) Wäre es in diesem Modell zulässig oder sogar geboten, dass Parteien, die keine Bewerber oder Bewerberinnen eines bestimmten Geschlechts haben, keine entsprechende Liste aufstellen müssen?

c) Wäre es in diesem Modell zulässig oder geboten, dass nur zwei Listen aufgestellt werden und Personen mit dem Geschlechtseintrag „divers“ oder ohne Geschlechtseintrag frei entscheiden können, ob sie mit dem Eintrag als „divers“/ohne Geschlechtseintrag auf der Männer- oder der Frauenliste kandidieren?

d) Wäre es in diesem Modell zulässig oder geboten, dass bei Erschöpfung der einen Liste Bewerber oder Bewerberinnen aus der andersgeschlechtlichen Liste nachrücken?

e) Wäre es in diesem Modell zulässig oder geboten, dass Direktmandate der Partei erst in der Unterverteilung verrechnet werden, d. h. auf die Liste des jeweiligen Geschlechts angerechnet werden? Würde dies die Wahrscheinlichkeit von Überhangmandaten signifikant erhöhen? Würde dies zu einem höheren Anteil von Frauen im Abgeordnetenhaus führen?

(5) Sanktionsregelung Welche Sanktionsregelungen wären bei Verstößen gegen Vorgaben zur Listenaufstellung denkbar? Inwieweit besteht insoweit eine Regelungskompetenz des Landes?

(6) Befristung der Regelungen

Könnten Regelungen im vorgenannten Sinne eher gerechtfertigt werden, wenn ihre Geltung von vornherein befristet wird (etwa für die nächsten zwei oder drei Wahlen, also 10-15 Jahre), in der Erwartung, dass bis dahin strukturelle Benachteiligungen von Frauen in der (Partei-)Politik abgebaut sein werden?

Leitfrage 2

Welche anderen, auch nicht geschlechtsbezogenen flankierenden wahlrechtsbezogenen Maßnahmen gibt es, um den Anteil von Frauen im Berliner Abgeordnetenhaus zu steigern (z.B. Stärkung der Personenwahl, Listenöffnung, Kumulieren, Panaschieren)? Wäre es zulässig, die Quotierung der Parteien auf dem Stimmzettel anzugeben?